

STADT GIFHORN



BEBAUUNGSPLAN NR. 01/01

„MARGARETENHOF“, NEUFASSUNG,
1.ÄNDERUNG



ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000

URSCHRIFT

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Gifhorn diesen Bebauungsplan, bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Gifhorn, 14. Januar 2003


Birth
Bürgermeister




Jans
Stadtdirektor

Textliche Festsetzungen

1. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01/01 „Margaretenhof“, Neufassung, 1. Änderung gelten die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1/62 „Margaretenhof“, Neufassung, in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der zur Zeit gültigen Fassung.

2. Darüber hinaus wird folgendes festgesetzt:

Für Baugrundstücke innerhalb des Änderungsbereiches, die als reines Wohngebiet mit offener Bauweise festgesetzt sind, ist maximal 1 Wohneinheit pro angefangene 400 m² Grundstücksfläche zulässig.

Abweichend von § 20 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind die Flächen in den Dachgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände bei der Ermittlung der Geschossfläche ganz mit anzurechnen.

Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 20.12.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/01 „Margaretenhof“, Neufassung, 1. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 31.01.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Gifhorn, 14. Januar 2003

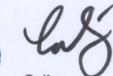



Jans
Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Amt für Stadtplanung und Bauordnung.

Gifhorn, 13. Januar 2003




Coling

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 13.06.2002 dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.06.2002 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 15.07. bis 14.08.2002 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gifhorn, 14. Januar 2003




Jans
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Gifhorn hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 16.12.2002 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Gifhorn, 14. Januar 2003




Jans
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 31.01.2003 im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn, Nr. 2 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 31.01.2003 in Kraft getreten.

Gifhorn, 11. Februar 2003




Jans
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Gifhorn,

Jans
Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Gifhorn,

Jans
Stadtdirektor